

Aufnahmekriterien für die 5. Klasse

Beschluss der Schulkonferenz der Heinrich-Heine-Schule 2021:

Die Schulkonferenz hat folgende Kriterien für die Schüleraufnahme an der Heinrich-Heine-Schule (Grundlage ist der Erlass zur Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale vom 21. Nov. 2011 zuletzt geändert am 15. Jan. 2015) am 14.12.2017 beschlossen

1. Aufgenommen werden alle Kinder, für die nach den Koordinierungsgesprächen gemäß § 5, 7 der *Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung* die Heinrich-Heine-Schule zugewiesen worden sind.
2. Berücksichtigt werden Schülerinnen und Schüler, für die die Aufnahme an einer anderen Schule unzumutbar wäre (Härtefall).
3. Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Büdelsdorf, dem Zuständigkeitsbereich der Schule erhalten einen Schulplatz.
4. Geschwisterkinder werden vorrangig aufgenommen.
5. Im nächsten Schritt des Aufnahmeverfahrens werden 20 von 100 Kindern* mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ aufgenommen. Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß §6 Absatz 3 Satz 3 der *Landesverordnung über Grundschulen* in Kombination mit dem Erlass Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 – III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.
Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der Überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden die Angaben gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt. Für die Beurteilung des Aufnahmekriteriums „Besondere Leistungen bei den überfachlichen Kompetenzen“ wird ein Punkteverfahren verwendet.

Folgende Punkte fallen unter die überfachlichen Kompetenzen:

1. Arbeitsorganisation
2. Anwenden von Methoden
3. Konzentration
4. Selbstständigkeit
5. Engagement
6. Teamfähigkeit
7. Konfliktfähigkeit

Sie werden mit fünf Aussagen bewertet (bzw. Punkten):

1. Sicher = 5 Punkte
2. Überwiegend sicher = 4 Punkte
3. Teilweise sicher = 3 Punkte
4. Überwiegend unsicher = 2 Punkte
5. Unsicher = 1 Punkte
6. Nicht bewertet = 0 Punkte

Im Auswahlverfahren erhalten die Schüler in der Reihenfolge der errechneten Gesamtpunktzahl absteigend die zu vergebenden Plätze. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerber für den letzten Schulplatz, entscheidet das Los.

6. Alle weiteren Plätze werden im Losverfahren vergeben.

(Letzte Änderungen: 23.01. 2021)